



Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.-Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Hochspannungsfreileitung (Bestand)
- Hochspannungsfreileitung (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand) wird demontriert
- Trag-/ Abspannmast (Bestand)
- Trag-/ Abspannmast (geplant)
- Trag-/ Abspannmast (Bestand) wird demontriert
- Hochspannungskabel geplant
- laufende Nr. der vom Schutzstreifen betroffenen Flurstücke in der Gemarkung
- laufende Nr. der ausschließlich von Zuwegung oder Arbeitsflächen betroffenen Flurstücke in der Gemarkung
- Objektnummer lt. Kreuzungsverzeichnis
- Versorgungsleitung
- Planung/ Flächenausweisung nachrichtlich übernehmen
- Topographie nachrichtlich übernehmen
- Schutzstreifenrand
- Schutzstreifen (innerhalb der im Plankopf grün dargestellten Gemarkung)
- temporäre Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens auf Flurstücken mit Schutzstreifenanspruchnahme
- temporäre Arbeitsfläche auf Flurstücken ohne Schutzstreifenanspruchnahme
- Zuwegung auf Flurstücken mit Schutzstreifenanspruchnahme
- Zuwegung auf Flurstücken ohne Schutzstreifenanspruchnahme
- provisorischer Mast
- Rand für das Provisorium benötigte Fläche
- Achse Provisorium

Anlage 7.1.2-1

Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Maris Trost - Metternich

110-kV-Gemeinschaftsleitung
Pkt. Maria Trost - Pkt. Metternich, BL.1365
Abschnitt: Pkt. Maria Trost - Pkt. Rübenach

Lageplan 1:2000

von Mast Nr. 1259/23 bis Mast Nr. 6

GEMARKUNG	NEUENDORF	KESSELHEIM	BUBENHEIM
Gemeinde	Koblenz	Koblenz	Koblenz
Verbandsgemeinde	Koblenz	Koblenz	Koblenz
Kreis	Koblenz	Koblenz	Koblenz
Reg.-Bez.	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Land	Koblenz	Koblenz	Koblenz
Katasteramt	Koblenz	Koblenz	Koblenz
Grundbuchamt	Koblenz	Koblenz	Koblenz

Auslegungsvermerk der Gemeinde (Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit

In der Gemeinde

Gemeinde

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss

Planfeststellungsbehörde

Auslegungsvermerk der Gemeinde (Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit

In der Gemeinde

Gemeinde

Stand: 06.09.2016 11:05:53

Erstellt: 17.03.2016 12:20:00

Westnetz GmbH
DRW-S-L